Staatsanwaltschaft Würzburg



Staatsanwaltschaft Würzburg, Ottostraße 5, 97070 Würzburg

Herrn Martin Peter Deeg Maierwaldstr. 11 70499 Stuttgart

Herr Oberstaatsanwalt Gosselke Telefon: 0931/3813558

Telefax: 0931/3813505

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben Akten - / Geschäftszeichen 701 Js 5399/14

gofr Datum 28.04.2014

Strafanzeige gegen Peter Müller

Ursula Fehn-Herrmann

Dr. Groß

wegen Rechtsbeugung

Sehr geehrter Herr Deeg,

in dem oben genannten Verfahren habe ich mit Verfügung vom 28.04.2014 folgende Entscheidung getroffen:

Von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens wird gemäß § 152 Abs. 2 StPO abgesehen.

Gründe:

Mit Schreiben vom 13.02.2014, ergänzt mit weiterem Schreiben vom 22.03.2014, erstattete Martin Deeg bei dem Bayerischen Staatsministerium der Justiz Strafanzeige gegen den psychiatrischen Sachverständigen Dr. Groß sowie die am Landgericht Würzburg tätigen Richter Peter Müller und Fehn-Herrmann. Hinsichtlich des psychiatrischen Sachverständigen nimmt der Anzeigeerstatter Bezug auf Presseberichte, wonach ein Gerichtspsychiater versucht habe, in Aschaffenburg ein Kind zu entführen. Der Anzeigeerstatter vermutet offensichtlich, dass es sich hierbei um den Sachverständigen Dr. Groß handelt, der den Anzeigeerstatter in einem gegen ihn gerichteten Strafverfahren begutachtet hatte und dessen Gutachten er für falsch hält. Insoweit erhebt der Anzeigeerstatter den Vorwurf der Freiheitsberaubung. Der Beschuldigte erstelle gewohnheitsmäßig vorsätzlich

Hausanschrift Ottostraße 5 97070 Würzburg Haltestelle Bushaltestelle Ottostr. Linie 16.

Straba Sanderring Linie 1,3,5 Behindertenparkplatz

Geschäftszeiten Mo-Fr 08.00 Uhr-12.00 Uhr und nach Vereinbarung

Kommunikation Telefon: 0931/381-0 Telefax: 0931/381-3505

poststelle@sta-wue.bayern.de

falsche Gutachten, um die Betroffenen zu Unrecht dauerhaft nach § 63 StGB in den forensischen Maßregelvollzug zu sperren. Den beiden beschuldigten Richtern wirft der Anzeigeerstatter Rechtsbeugung im Zusammenhang mit zwei von ihm gestellten Prozesskostenhilfeanträgen in den Zivilverfahren 64 O 2268/13 und 61 O 129/14 des Landgerichts Würzburg vor.

Im Hinblick auf den beschuldigten psychiatrischen Sachverständigen ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei diesem nicht um die Person handelt, die in Aschaffenburg auffällig geworden ist. Im Übrigen kann es im Hinblick auf die von Martin Deeg erstattete Strafanzeige dahinstehen, ob das von Dr. Groß über diesen erstellte Gutachten zutreffend war oder nicht. Denn jedenfalls fehlen jegliche Hinweise auf ein vorsätzliches Fehlverhalten des Beschuldigten, das aber Voraussetzung einer entsprechenden Strafbarkeit wäre.

Gleiches gilt hinsichtlich der von dem Anzeigeerstatter gegen die beschuldigten Richter erhobenen Vorwürfe. Es ist nicht Aufgabe der Strafverfolgungsorgane, die Entscheidungen eines Zivilgerichts umfassend auf ihre Richtigkeit zu überprüfen. Hierfür steht dem Anzeigeerstatter der zivilgerichtliche Instanzenzug zur Verfügung, den dieser auch bereits -allerdings erfolglos- beschritten hat. So hat der 4. Zivilsenat des OLG Bamberg in seinem Beschluss vom 25.03.2014 (Gz. 4 W 28/14) festgestellt, dass das Vorbringen des Anzeigeerstatters bereits keinen nachvollziehbaren Sachvortrag enthalte, der einer näheren Überprüfung zugänglich sei. Anhaltspunkte für eine vorsätzliche Fehlentscheidung der beschuldigten Zivilrichter fehlen damit aber völlig.

Beschwerdebelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie binnen 2 Wochen nach Zugang Beschwerde bei der Generalstaatsanwaltschaft Bamberg erheben.

Die Beschwerde kann innerhalb dieser Frist auch bei der Staatsanwaltschaft Würzburg eingelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Gosselke Oberstaatsanwalt

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und enthält deshalb keine Unterschrift, wofür um Verständnis gebeten wird.